In Gemeinden **ohne** Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde: 8160 Weiz
Postleitzahl

Hauptplatz 7
Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / ~~in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde~~ vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. **Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)**

Bezeichnung:	*Adresse:*	*Verbotszone usw.:*
Sprengel 1-Stadtamt Weiz, Stadtsaal	Hauptplatz 7	50 Meter
Sprengel 2, 3, 4 - VS Europa-Allee	Europa-Allee 5, Parterre rechts	50 Meter
Sprengel 5, 6, 7 - Musik-MS Weiz II	Europa-Allee 9, Parterre links	50 Meter
Sprengel 8, 9 - Musik-MS Weiz II	Europa-Allee 9, Parterre rechts	50 Meter
Sprengel 10-Volkshilfe Seniorenzentrum Weiz	Waldsiedlung 2-6, **10:00-12:00 Uhr	50 Meter
Sprengel 10a - Bezirkspflegeheim Weiz	Fuchsgrabengasse 16, **07:00-09:00 Uhr	50 Meter
Sprengel 11 - Krottendorf	Garten d. Generationen, Teichstraße 14	50 Meter
Sprengel 12 - Büchl/Nöstl, GH Wilhelm	Büchlstraße 37	5 Meter
Sprengel 13 - Preding-Wirtschaftshof Weiz	Energiestraße 4	50 Meter

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengeleinteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler" besonders zu vermerken.

2. **Wahlzeit von** 07:00 **bis** 14:00 **Uhr **)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten:**
   a) **jede Art der Wahlwerbung,** insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
   b) **jede Ansammlung von Personen,** sowie
   c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde 8160 Weiz Pol. Bezirk Weiz

Kundmachung
angeschlagen am 01.08.2024

abgenommen am 29.09.2024

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.